

ENTWURF

Satzung für die Städtische Kinderkrippe an der Ingbert-Naab-Straße

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund Artikel 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

Satzung

der Stadt Landshut für die Städtische Kinderkrippe an der Ingbert-Naab-Straße:

§ 1

Aufgaben

1. Die Stadt Landshut betreibt die Städtische Kinderkrippe an der Ingbert-Naab-Straße. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Kinderkrippe unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung und übernimmt die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach Teil 4 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG).

§ 2

Gebühren und Auslagen

Die Benutzungsgebühren und Auslagen werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 3

Haus- und Aufnahmeordnung

Zum Vollzug dieser Satzung, insbesondere zur Regelung der Öffnungs- und Betriebszeiten, Aufnahmekriterien, Elternmitwirkung und Versicherungsschutz ist die „Haus- und Aufnahmeordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Landshut“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Landshut, den 2019
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister